



Beteiligentransparenzdokumentation

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8057)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Als Maßnahme des Infektionsschutzes wurde im Jahr 2020 die Möglichkeit der Beschlussfassung der Personalräte mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz befristet gesetzlich geregelt. Nach einmaliger Verlängerung läuft die Regelung zum 31. Dezember 2023 aus. Diese neuen Formen der Beschlussfassung haben sich bewährt und zur Arbeitserleichterung sowie Verwaltungsvereinfachung bei den Personalräten geführt. Die Regelung soll daher unbefristet verlängert werden.

Zudem ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur Zuständigkeit der Personalräte notwendig. Hierzu soll eine Unberührtheitsklausel eingefügt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendige Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Keine; ohne die beabsichtigte Regelung wäre die Beschlussfassung der Personalvertretungen möglicherweise gefährdet und die aktuelle Rechtsunsicherheit besteht fort.

D. Kosten

Die Änderungen sind mit keinen Kostensteigerungen verbunden.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, -111-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt."

2. § 37 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

"(5) Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen."

3. In § 69 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1 -111-), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592) hat sich aufgrund der Befristung Änderungsbedarf ergeben. Zudem bedarf es einer Klarstellung der Zuständigkeit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Diese Regelung dient der Klarstellung. Hierbei wird mit einer Unberührtheitsklausel die Zuständigkeit genau definiert.

Zu Nummer 2:

Um innerhalb der Pandemiesituationen unter größtmöglicher Sicherheit Beschlüsse der Personalvertretungen fassen zu können, wurde die Beschlussfassung alternativ mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz neu in das Personalvertretungsgesetz aufgenommen. Dies hat sich bewährt. Zudem haben sich die Ansprüche an die örtliche und zeitliche Flexibilität "nach Corona" verändert. Daher sollen diese erweiterten Möglichkeiten der Beschlussfassung verstetigt werden.

Während der Beschlussfassungen durch Personalvertretungen mittels Telefon- und Videokonferenzen können sensible personenbezogene Daten in Bild und Ton anfallen. Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine datenschutzgerechte Verarbeitung von besonders sensibel zu handhabenden Daten nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Hierzu hat der Audio- und Videostrom eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu garantieren, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Kenntnisnahmen Dritter (beispielsweise durch unbefugtes Mitschneiden von Audio-/Videoinhalten) ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3:

Diese Regelung dient der Klarstellung. Hierbei wird mit einer Unberührtheitsklausel die Zuständigkeit genau definiert.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

IG Metall, Bezirksleitung Mitte

Friedrich-Schiller-Universität Jena, Personalrat Hochschulbereich

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, Bezirk Hessen-Thüringen-Mittelrhein

Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen

Personalrat der Stadtverwaltung Jena

Landratsamt Gotha

DGB Hessen-Thüringen

Hauptpersonalrat der Polizei beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Gewerkschaft der Polizei e.V., Landesbezirk Thüringen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
26.07.2023 10:53

19823/2023



IG Metall Bezirksleitung Mitte
Wilhelm-Leuschner-Straße 93 | 60329 Frankfurt am Main

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

21.07.2023

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 7/8057) um eine Stellungnahme gebeten.

**IG Metall
Bezirksleitung Mitte**

Wilhelm-Leuschner-Straße 93
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6693-3316
Fax: 069 6693-3314

Die IG Metall vertritt die Interessen der Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie, in der Stahlindustrie, in den Bereichen Holz und Kunststoff und in den textilen Branchen. Zum Organisationsbereich der IG Metall gehören darüber hinaus 92 Branchen aus dem Wirtschaftszweig Handwerk. In den genannten Branchen und Teilbranchen kommt ausschließlich das Betriebsverfassungsgesetz zur Anwendung.

Das Personalvertretungsgesetz gilt hingegen nur für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und für Beamtinnen und Beamte sowie für Beamtenanwärter. Da wir für diese Personengruppen nicht zuständig sind, sehen wir von einer eigenen Stellungnahme ab und verweisen stattdessen auf die Stellungnahme unserer Schwestergewerkschaft ver.di und die des DGB Hessen-Thüringen.

www.igmetall-bezirk-mitte.de

Die IG Metall verfügt in Thüringen über sechs Geschäftsstellen. Ihre Anfrage ist bei unserer Geschäftsstelle in Erfurt gelandet.

Bitte senden Sie zukünftige Anfragen an die für Thüringen zuständige IG Metall Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns am schriftlichen Anhörungsverfahren beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Personalrat

Universität Jena · Personalrat · 07737 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorsitzender

Fürstengraben 1
07743 Jena

THÜR. LANDTAG POST
24.07.2023 08:48

19577/23

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Jena, 21. Juli 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass der Personalrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur geplanten Gesetzesänderung Stellung nehmen kann.

Wir vertreten eine der großen Landesdienststellen in Thüringen und haben somit umfangreiche Erfahrungen mit neuen Arbeitsformen, wie mobiles Arbeiten und Homeoffice.

Zunehmend wünschen sich Beschäftigte in diesen Arbeitsformen tätig zu werden, um Familie und Beruf näher zueinander zu führen, aber auch unter dem Gesichtspunkt von ökologischer Nachhaltigkeit pendeln und Reisetätigkeit einzuschränken. Natürlich gilt das auch für die Kolleginnen und Kollegen, die sich im Personalrat engagieren. Es ist deswegen zu begrüßen, dass der Landtag das Personalvertretungsgesetz diesen ganz praktischen neuen Arbeitsgewohnheiten anpasst.

Die Pandemiesituation hat uns sehr schnell gezeigt, an welche Grenzen wir mit den alten Formulierungen des Personalvertretungsgesetzes gekommen sind und bedanken uns hier nochmal ausdrücklich für die schnelle Sonderregelung.

Wichtig für uns ist, dass von Ihnen eine kritische Prüfung des Datenschutzes vorgenommen wird, da wir mit vielen personenbezogenen sensiblen Daten arbeiten müssen und diese natürlich auch unseren Mitgliedern kommunizieren bzw. zur Verfügung stellen müssen, um eine fachlich tragfähige Entscheidung treffen zu können.

Wir freuen uns, zukünftig elektronisch abstimmen und auch Telefon- und Videokonferenzen rechtsverbindlich nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
02.08.2023 10:27

20327/2023

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorstand

Funktion: Landesvorsitzender

Datum: 31.07.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Der BDK befürwortet ausdrücklich die vorliegenden Änderungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG).

Mit der zeitlich begrenzten Maßnahmen der Beschlussfassung der Personalräte mittels Umlaufbeschluss, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz bis zum 31.12.2023 würde ein sich bewährtes Arbeitsmittel, welches auch eine Arbeitserleichterung und Einsparungen im zeitlichen, logistischen und finanziellen Bereich darstellt, entfallen.

Gleichfalls unterstützen wir als Berufsverband, der in allen polizeilichen Personalräten des Freistaates Thüringen vertreten ist, die nun gesetzmäßige Klarstellung der sog. „Allzuständigkeit“ in den §§ 2 Abs. 2 und 69 Abs. 1 ThürPersVG. Diese Änderung macht das Gesetz zeitgemäß und für alle Beteiligten eindeutig anwendbar.

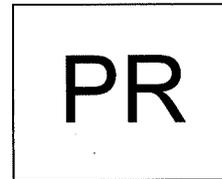
Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

THÜR. LANDTAG POST

18.08.2023 08:26

214071 2023



**PERSONALRAT
der STADTVERWALTUNG JENA**

Stadtverwaltung Jena • Postfach 100 338 • 07703 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Dienstgebäude: Löbderaraben 12
Zimmer:
Sachbearbeiterin:
Telefon:
Fax:
E-Mail: personalrat@jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen:
Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 14.08.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

hier: Stellungnahme des Personalrates der Stadtverwaltung Jena zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der Stadtverwaltung Jena hat sich den Entwurf in einer Personalratssitzung angesehen und diskutiert.

Das gesamte Gremium begrüßt die Klarstellungen der Mitbestimmungstatbestände und Inhalte in den Paragraphen 2 und 69 ThürPersVG.

Die Regelung im § 37 Abs. 5 ThürPersVG ist für unser Gremium nur eine Notfalllösung. Vor einem Beschluss sollte immer eine Beratung stehen. Diese Beratung ist bei Umlaufverfahren nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Personalratsvorsitzende
Stadtverwaltung Jena



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2023 15:03

22016/2023

- Ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,

23. August 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes - Drucksache 7/8057 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und nehme dazu gern Stellung.

Öffentlicher Dienst/
Beamten und -beamtinnenpolitik

Wirtschaftspolitik Thüringen

Der DGB begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf und bittet die Abgeordneten des Thüringer Landestag, ihn möglichst bald zu beschließen.

Zu Art. 1, Nr. 1 und Nr. 3

Durch die vorgesehenen Regelungen erfolgt laut der Vorbemerkung und der Begründung die Klarstellung, dass der Gesetzgeber bewusst die Zuständigkeit der Personalräte in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen normiert hat und die Begrifflichkeit „nach Maßgabe“ in §§ 2 Abs. 2, 69 Abs. 1 ThürPersVG diese Zuständigkeit nicht beschränkt.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Die §§ 69-78 regeln demnach ausschließlich Verfahrensfragen im Mitbestimmungsverfahren, beschränken aber nicht das generelle Vorliegen der Mitbestimmungspflicht in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, sofern keine Sonderfälle nach § 69 Abs. 3-6 vorliegen. So bestimmt der Tatbestandskatalog in § 72 Abs. 5 lediglich, dass in den dort genannten sozialen Angelegenheiten der Beschluss der Eingangsstelle nach § 71 die Beteiligten bindet. Auch die beispielhaften Tatbestandskataloge in § 73 Abs. 1-3 beschränken nicht, dass auch in allen anderen als Maßnahmen zu definierenden Fällen ein Mitbestimmungsverfahren durchzuführen ist. Einzig relevant für das Vorliegen eines Mitbestimmungstatbestands ist demnach, ob eine Maßnahme die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betrifft oder sich auf sie auswirkt.

Wir gehen davon aus, dass diese generelle Mitbestimmungspflicht im ThürPersVG bereits besteht. Die aktuelle Formulierung hat sich allerdings als

streitanfällig erwiesen. Die Klarstellung, dass durch die §§ 69-78 die generelle Mitbestimmungspflicht unberührt bleibt, ist erforderlich.

Durch eine uneinheitliche Rechtsprechung zur Auslegung der aktuellen Regelung ist erhebliche Rechts- und Handlungsunsicherheit bei den Personalräten, aber auch dienstherrnseitig entstanden. Diese durch eine Klarstellung zu beseitigen, ist dringend geboten.

Zu Art. 1, Nr. 2

Die befristet in § 37 Abs. 5 ThürPersVG geregelte „ausnahmsweise“ Beschlussfassung des Personalrats mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz hat sich bewährt. Formen der digitalen Zusammenarbeit haben heute deutlich stärkere Verbreitung als bei der letzten größeren Änderung des ThürPersVG im Jahr 2019.

Die Regelung zu entfristen und den Ausnahmecharakter zu relativieren ist daher erforderlich. Gleichzeitig ist, ggf. untergesetzlich, zu regeln, dass die Entscheidung über die Beschluss- und Sitzungsform allein dem gewählten Personalratsgremium zukommt. Hier sollte eine Orientierung an § 38 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz erfolgen.

Für Nachfragen oder Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 06:37

22036/2023

Hauptpersonalrat der Polizei

Hauptpersonalrat der Polizei beim Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales· Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: posstelle@thueringer-landtag.de

Anhörung des Hauptpersonalrates der Polizei (PHPR) Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im
Gesetzgebungsverfahren.

Erfurt
24.08.2023

Grundsätzlich wird dieser Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt und durch von uns abgefragten Personalkörper über die Personalvertretungen ausdrücklich mitgetragen. Für diese Gesetzesinitiative wird sich seitens der Personalräte ausdrücklich bedankt, da der Handlungsbedarf erkannt wurde und im Verwaltungsablauf eine Vereinfachung darstellen wird.

Eine unbefristete Nutzung der technischen Medien wie in Pandemiezeiten stellt dabei einen wesentlich positiven Faktor dar, welcher hiermit umgesetzt wird.

Zu der Zuständigkeit führte das Thüringer OVG mit Beschluss vom 10.09.2022
- 5 PO 525/21 wie folgt aus:

„...Im Übrigen sei entgegen der erstinstanzlichen Auffassung zu beachten, dass durch die Einführung der Katalogtatbestände unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sichergestellt worden sei, dass nur solche Maßnahmen von dem Mitbestimmungsrecht umfasst seien, die in ihren Auswirkungen auf die Dienststelle und die Beschäftigten nach Art und Bedeutung vergleichbar seien. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Ziel der Reform sei gewesen, die Katalogtatbestände lediglich zu erweitern, nicht aber ein umfassendes und uneingeschränktes Mitwirkungsrecht zu etablieren. Daran ändere auch nichts, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zu der Bedeutung von Katalogtatbeständen zwischenzeitlich aufgegeben habe. Denn die diesbezügliche Entscheidung vom 15. Oktober 2018 (Az. 5 P 9/17) beziehe sich ausschließlich auf das bremische Landesrecht mit seinen Besonderheiten, insbesondere den dort vorhandenen sog.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

"Unberührtheitsklauseln"; solche Klauseln enthalte das Thüringische Personalvertretungsgesetz jedoch nicht.

Darüber hinaus habe die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zeitpunkt der maßgeblichen Ausschussberatungen bereits vorgelegen. Hätte der Thüringer Gesetzgeber das von dem Verwaltungsgericht unterstellte umfassende Beteiligungsrecht schaffen wollen, hätte es nahegelegen, auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen oder aber § 73 ThürPersVG um eine Unberührtheitsklausel zu erweitern. Das Unterlassen einer solchen Klausel sei als ein weiteres Indiz dafür zu werten, dass eine umfassende Allzuständigkeit nicht gewollt gewesen sei."

„Insoweit war dem wiederholt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nehmenden Gesetzgeber auch bewusst, dass - wenn eine umfassende Allzuständigkeit nebst Beispielkatalogen eingeführt werden sollte - die Aufnahme einer solchen Unberührtheitsklausel erforderlich wäre, um eine unbeschränkte Allzuständigkeit rechtlich zu gewährleisten (so auch: von Roetteken, jurisPR-ArbR 12/2021, Anm. 6). Dennoch wurde diese Klausel im Gesetz nicht verankert."

Die nun im Gesetzentwurf zur Klarstellung formulierte Unberührtheitsklausel trägt den bisherigen Ausführungen des OVG Thüringen ausdrücklich Rechnung und stellt die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen klarer dar. Die Verfassungskonformität bleibt dabei bestehen.

Im Einzelnen gibt es daher Anmerkungen:

Artikel 1 Punkt 1 sowie Punkt 3

Das Gesetz brauchte nach den Vorgaben der oben dargelegten OVG Thüringen Urteiles (welches bisher noch nicht rechtskräftig ist) eine klarstellende Fassung, über den Umfang der Mitbestimmung der Personalvertretung. Im Sinne einer Allzuständigkeit muss sich die Mitbestimmung auf alle personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, umfassen.

Nach unserer Auffassung wird mit der vorliegenden Entwurfsfassung diese Klarstellung (mit der Unberührtheitsklausel) erzielt. Daher wird der Gesetzentwurf vollumfänglich mitgetragen und befürwortet.

Artikel 1 Punkt 2

Die Übernahme der Regelungen des § 37 Abs. 5 ThürPersVG ohne eine zeitliche Befristung wird als praxisbewährt und zeitgemäß betrachtet, so dass die dauerhafte Gesetzesübernahme gerechtfertigt ist.

Bei dem Bedarf von kurzfristigen Sitzungen, können die gewählten Mitglieder stets auch an anderen Orten teilnehmen. Somit wird im Bedarfsfall eine Planung im Tagesablauf des Beschäftigten z.B. auch beim mobilen Arbeiten und Telearbeit ermöglicht.

Vor allem in den überörtlichen Gremien gibt es weitere Möglichkeit der Sitzungen (per Video/Telefon/usw.) Fristen einzuhalten bzw. schnelle und flexible Anträge der Behörden abzuarbeiten. Dabei kann schnell reagiert und Abstimmungen effizienter laufen. Dieses stärkt die gegenseitige vertrauenswürdige Zusammenarbeit.

Somit wird Behörden und Personalvertretungen damit ein klares Handwerkzeug gegeben. Ein Warten auf das Gerichtsurteil beeinflusst nicht mehr die Zukunft und die Handlungen der Partner.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender P~~H~~PR

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 09:27

22068/2023



**Gewerkschaft
der Polizei**

Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Landesbezirk Thüringen e. V.
Landesbezirksvorstand
Auenstraße 38a
99089 Erfurt

Telefon: 0361 59895-50
Fax: 0361 59895-11

gdp-thueringen@gdp.de
www.gdp-thueringen.de

24.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der GdP Thüringen bedanken wir uns für die Anhörung und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzentwurf für die Bediensteten im Freistaat Thüringen.

Die Gewerkschaft der Polizei stellt fest, dass die gewerkschaftliche Forderung im vorgelegten Gesetz berücksichtigt worden ist. Mit diesem Gesetz wird mit der zukünftigen Umsetzung eine Verbesserung für die Personalvertretung der Beschäftigten erreicht. Die GdP steht für ein modernes, demokratisches Personalvertretungsrecht ein.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr.1 und Nr.3

In der Begründung des Verfahrens vom Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.09.2022 – Az: 5 PO 525/21 wurde ausgeführt:

„Das novellierte Thüringer Personalvertretungsgesetz sei auch nicht mit dem Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein vergleichbar, das durch seinen Verzicht auf einen Beispielkatalog tatsächlich ein umfassendes Mitbestimmungsrecht gewähre. Zwar habe sich der Thüringer Gesetzgeber an diesem Gesetz stark orientiert, dennoch habe er es aber unterlassen, eine identische Regelungssystematik im aktuellen Thüringer Personalvertretungsgesetz umzusetzen, sondern sich stattdessen - in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - für die Einführung

erweiterungsfähiger Katalogbeispiele entschieden. Soweit durch die Einführung der Katalogbeispiele jedenfalls auf der Ebene der gesetzgeberischen Erwägungen ein Widerspruch zum Gesetzeswortlaut erkennbar sei, führe dies allerdings nicht zu der erstinstanzlichen Bewertung, dass es sich bei den Beispielskatalogen in den §§ 72 Abs.5 und 73 ThürPersVG um einen "sachwidrigen, verunglückten Fremdkörper" handle, dem als eine Art "Büroversehen" keine maßgebliche Bedeutung zugemessen werden könne. Vielmehr sei gesetzgeberischer Wille die Erweiterung der Mitbestimmung gewesen, was durch den Begriff "insbesondere" erkennbar werde. Da jedoch zugleich auf die erforderliche Unberührtheitsklausel verzichtet worden sei, sei eine umfassende Allzuständigkeit nicht eingeführt worden."

„Insoweit war dem wiederholt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nehmenden Gesetzgeber auch bewusst, dass - wenn eine umfassende Allzuständigkeit nebst Beispielskatalogen eingeführt werden sollte - die Aufnahme einer solchen Unberührtheitsklausel erforderlich wäre, um eine unbeschränkte Allzuständigkeit rechtlich zu gewährleisten (so auch: von Rottecken, jurisPR-ArbR 12/2021, Anm. 6). Dennoch wurde diese Klausel im Gesetz nicht verankert.“

Die umfassende Mitbestimmung der Personalvertretung muss bei Beibehaltung durch die Beispielskataloge in §72 und 73 ThürPersVG nicht berührt werden.

Das BVerwG entschied in seiner ständigen Rechtsprechung, dass das Mitbestimmungsrecht nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz umfassend ist und nicht durch Beispielskataloge eingeschränkt wird. Es betont jedoch an mehreren Stellen, dass dieser Beschluss nur auf die bremische Rechtslage anwendbar sei und sich eine unüberprüfte Übertragung auf andere Landespersonalvertretungsgesetze verbiete (Rn. 12 f.). Besonderheit im Bremischen PersVG sind die sog. „Unberührtheitsklauseln“. Diese Regeln, dass durch die Beispielskataloge die Allzuständigkeit nicht berührt wird. Eine solche Regelung existiert im ThürPersVG bisher nicht, sodass mit diesem Gesetzentwurf die o.g. Rechtsprechung auf die Thüringer Rechtslage übertragbar ist.

Wir begrüßen daher diese vorgeschlagenen Gesetzeseinfügungen, da mit diesem Gesetz eine Klarstellung erreicht wird.

Zu Artikel 1 Nr.2:

Nach den bisherigen Erfahrungen und Mitteilungen ist eine unbefristete Verlängerung als Alternative der Möglichkeit der Beschlussfassung von Personalräten zeitgemäß und gerechtfertigt.

Diese neuen Formen der Beschlussfassung haben sich bewährt und werden je nach Bedarf sinnvoll im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung bei den Personalräten eingesetzt.

Folgerichtig daher dieser Gesetzesentwurf, welcher die zukünftigen Bedürfnisse unter Nutzung aller Möglichkeiten in den Blick nimmt.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzende GdP Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 10:22

22082/2023

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen



VORSITZENDE

GEW Thüringen || Heinrich-Mann-Str. 22 || 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 25. August 2023

**Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes
DS 7/8057**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Thüringen begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

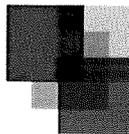
Artikel 1

Zu Nr. 1: Die Ergänzung stellt dar, dass die Allzuständigkeit der Personalräte durch die Aufzählungen zu Fällen der vollen und eingeschränkten Mitbestimmung in §§ 72 und 73 nicht berührt wird. Diese Klarstellung ist wichtig, denn diese Listen der Tatbestände haben in der Praxis teils zum Missverständnis geführt, dass in allen anderen Fällen keine Mitbestimmung gegeben ist. Aus Sicht der GEW ist eine solche Klarstellung dringend geboten, um zeitgemäße und allumfassende Personalratsbeteiligung zu ermöglichen.

Zu Nr. 2: Hiermit soll die Möglichkeit insbesondere der Online-Zusammenarbeit verstetigt werden. Da sich die Ergänzung um derartige Arbeitsformen seit 2020 bewährt hat, begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich diese Regelung. Sie ermöglicht den Personalräten dauerhaft, in Ergänzung zu den üblichen Präsenzsitzungen zeitgemäße Arbeitsformen anzuwenden.

Zu Nr. 3: siehe Nr. 1

Mit freundlichen Grüßen



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 11:06

22099/2023

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

25. August 2023

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Anhörungsverfahren nach § 79 GO

Sehr geehrter Herr

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 Ergänzung § 2 Abs. 2

Der tbb stimmt zu, dass die bisherige Formulierung des § 2 Abs. 2 ThürPersVG zu zahlreichen Anwendungsschwierigkeiten geführt hat und mehrfach der gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde. Demnach bedarf es dringend einer Formulierung, die den gesetzgeberischen Willen der Allzuständigkeit der Personalräte bereits an dieser Stelle klar zum Ausdruck bringt.

Jede Formulierung, die zu dieser Klarheit beitragen kann, wird vom tbb befürwortet.

Wir selbst haben in unseren Gremien nach dem Studium aller Urteile aus Thüringen zu dieser Problematik folgende Formulierung für uns gefunden:

„Durch die Maßgaben der §§ 69 bis 78 die beispielhaften Aufzählungen der in §§ 69 bis 78 genannten und nicht abschließenden Maßnahmen wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen des Personalrats nach § 2 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 nicht berührt.“

Zu Nr. 2 Änderung § 37 Abs. 5

Der tbb begrüßt grundsätzlich die Entfristung der bisherigen Regelung. Es bedarf jedoch einer Ergänzung:

„Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn

- 1. vorhandene Einrichtungen oder Programme genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,*
- 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und*
- 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.*

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Gesetzes. Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn und während der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein. Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.

Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats bekannt. “

Die so gefundene Regelung entspricht der in § 38 Abs.3 BPersVG.

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren stärkt die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen, senkt den Zeitaufwand und trägt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Zur Wahrung des vorrangigen Anwesenheitsprinzips ist das Verfahren nur konsensbasiert zulässig. Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit erfolgt die Beschlussfassung des Personalrats im Umlaufverfahren über die besonders gesicherte IT-Infrastruktur der Dienststelle respektive des Personalrates, die Personalratsmitglieder zum Zwecke der Personalratsarbeit nutzen (dürfen), also hierfür insbesondere nicht private E-Mail-Postfächer und Privatrechner nutzen. Die Beschlussgegenstände und die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Geschäftsordnung vorab festzulegen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Beschlussverfahrens spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats dient der Transparenz des Verfahrens.

Die Beschränkung auf durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen für Video- und Telefonkonferenzen gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung. Die Dienststelle hat sicherzustellen und dem Personalrat auf Verlangen zu bestätigen, dass Administratorinnen und Administratoren keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen. Den Personalvertretungen müssen diesbezüglich Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden.

Weil der Personalrat nur von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen und Programme nutzen darf, darf der Personalrat davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Dies setzt natürlich eine Pflicht des Dienstherrn voraus, entsprechende Einrichtungen und/oder Programme zur Verfügung zu stellen.

Das Widerspruchsquorum von mindestens 25 Prozent gewährleistet einen angemessenen Minderheitenschutz, stellt aber gleichzeitig die Wirksamkeit der Regelung in großen Personalvertretungen sicher. Für die Rechtzeitigkeit ist erforderlich, dass der Widerspruch unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz dem Vorsitzenden zugeht.

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, erfordert organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der

Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat hat aber das in seiner Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern von Orten außerhalb der Dienststelle, etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens oder der Telearbeit, sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zu Nr. 3 Ergänzung § 69 Abs. 1 Satz 2

Auch hier gilt das zu Nr. 1 Gesagte: Jede Formulierung, die zu dieser Klarheit beitragen kann, wird vom tbb befürwortet.

Wir selbst haben in unseren Gremien nach dem Studium aller Urteile aus Thüringen zu dieser Problematik folgende Formulierung für uns gefunden:

„Durch die Maßgaben der §§ 69 bis 78 die beispielhaften Aufzählungen der in §§ 69 bis 78 genannten und nicht abschließenden Maßnahmen wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen des Personalrats nach § 2 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 nicht berührt.“

Der tbb dankt für das Interesse an unserer Stellungnahme und hofft auf eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen. Wir wünschen dem Gesetzesvorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 08:12

22046/2023

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 23.08.2023

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Personalvertretungsgesetzes
hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Aufforderung des Innen- und
Kommunalausschusses am schriftlichen Anhörungsverfahren zum
Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes,
Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis90/Die
Grünen, Drucksache 7/8057, teilzunehmen.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im Gesetzentwurf des Thüringer
Personalvertretungsgesetzes im Interesse der von uns vertretenen
Beschäftigten.

Zu Artikel 1, 1. und 3.

Um die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Allzuständigkeit der
Personalräte zu beenden, begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzgeber
eine Klarstellung durch eine neue Formulierung plant.

Zu 2.

Während der Einschränkungen begründet durch die Corona-Pandemie
haben die Personalräte Umlaufverfahren, elektronische Abstimmungen oder
Telefon- oder Videokonferenzen genutzt, um Beschlüsse zu fassen. Für viele
Personalräte sind diese Anwendungen auch bei technischen
Anfangsschwierigkeiten bzw. genereller Verunsicherung schnell geläufig
geworden und haben sich als praktisch erwiesen, wenn eine präsen-
te Sitzungsdurchführung nicht möglich ist. Auch hybride Sitzungsformate
werden von vielen Gremien weiterhin gerne genutzt.

Arbeitsgemeinschaft der
Hauptpersonalräte
Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Geschäftsstelle
Universität Erfurt
Max-Weber-Kolleg
Steinplatz 2, Raum 610
99085 Erfurt

Telefon +49 361 737-1400
Telefax +49 361 6700-1009

E-Mail: hpr.tmwwdg@uni-erfurt.de

[https://wirtschaft-
thueringen.de/ministerium/hpr/](https://wirtschaft-thueringen.de/ministerium/hpr/)

Postanschrift
Hauptpersonalrat beim TMWWDG
c/o Fachhochschule Erfurt
Postfach 45 01 55
99051 Erfurt

Über die beiden jetzt geplanten Änderungen hinaus haben wir als Personalräte viele weitere Themen, die wir gerne in grundsätzlichen Überlegungen nach der im Gesetz vorgesehenen Evaluierung mit Ihnen beraten wollen.

Teils handelt es sich um Konkretisierungen bestehender Regelungen, die sich in der Diskussion mit den Dienststellen als schwierig erwiesen haben, teils um Ergänzungen, die jetziges Vorgehen rechtssicher verankern würden.

Mit freundlichen Grüßen

- Vorsitzende -
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 13:40
22140/23



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
www.verdi.sat.de

Zentrale: 0341 52901-0
Fax: 500
lbz.sat@verdi.de

per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

25. August 2023

Ihr Zeichen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8057 –
hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf wurde in unserem Haus geprüft. Wir schließen uns der Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen vom 23. August 2023 ohne weitere Ergänzungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

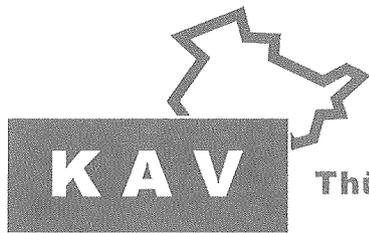
Gewerkschaftssekretär

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e.V. (KAV)

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Thüringen e. V.

THÜR. LANDTAG POST
11.08.2023 11:59

209671 2023

Kommunaler Arbeitgeberverband
Thüringen e. V.
Alfred-Hess-Straße 31 a
99094 Erfurt

Telefon: 03 61 / 2 20 11 - 0
Telefax: 03 61 / 2 20 11 - 18

E-Mail:
info@kav-thueringen.de

Internet:
www.kav-thueringen.de

KAV Thüringen e. V. • Alfred-Hess-Straße 31 a • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Kenntnisnahme 7/951
- zu Drs. 7/8057 -

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Erfurt,
08.08.2023

**Gesetzesentwurf – Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungs-
gesetz - Drucksache 7/8057**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Drucksache 7/8057 vom 24.05.2023 des Thüringer Landtages ist ein Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen zu entnehmen, nach dem das Thüringer Personalvertretungsgesetz erneut durch ein Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes geändert werden soll.

In diesem Zusammenhang finden derzeit Anhörungen nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages statt. Leider wurde unserem Verband – entgegen den bisherigen Gepflogenheiten – bislang keine Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Trotz alledem bitten wir um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Der Gesetzesentwurf sieht zum einen die unbefristete Einführung der Möglichkeit für den Personalrat vor, Beschlüsse mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung bzw. Telefon- oder Videokonferenz zu fassen.

Diese Änderung erscheint unproblematisch, da sie eine Perpetuierung des schon herrschenden Zustandes darstellt und in Einzelfällen tatsächlich zu Arbeitserleichterungen für die Personalräte führen kann.

Zum anderen soll offensichtlich in Reaktion auf die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (OVG) – Az.: 5 PO 525/21 – durch die Einfügungen in § 2 Abs. 2 ThürPersVG sowie § 69 Abs. 1 S. 2 ThürPersVG die gescheiterte Einführung der Allzuständigkeit im Thüringer Personalvertretungsgesetz nachgeholt werden.

Grundsätzlich erlauben wir uns den wiederholten Hinweis, dass die Rechte des Personalrates und der Beschäftigten durch die klassischen Mitbestimmungstatbestände in §§ 72 Abs. 5, § 73 sowie § 78 Abs. 1 ThürPersVG sowie weitreichende Unterrichts- und Anhörungsrechte (u. a. §§ 68, 77 ThürPersVG) hinreichend ausgestaltet sind. Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Die kurze Zeit, in der bis zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes von der (vermeintlichen) Einführung der Allzuständigkeit im Thüringer Personalvertretungsgesetz ausgegangen wurde, hat gezeigt, dass die Allzuständigkeit auch für versierte Gesetzesanwender zu Verwirrungen und Unklarheiten geführt hat. Dies wird durch einschlägige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem OVG deutlich.

Die beabsichtigte nunmehrige Ergänzung der §§ 2 und 69 ThürPersVG würde zwar zur Einführung der Allzuständigkeit führen, dem Gesetzesanwender jedoch keinerlei Hilfestellungen geben. Die Allzuständigkeit bleibt, auch unter Zuhilfenahme des Maßnahmenbegriffes des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG, Beschluss vom 26.06.2021 - 5 PB 11.20), schwer zu definieren.

So hieß es in der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Evaluierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes nach § 96 ThürPersVG vom 28.04.2022:

„Nicht zuletzt zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie weiterer gerichtlicher Verfahren ist eine Anpassung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes erforderlich, die der Zielstellung der im Jahr 2019 vorgenommenen Gesetzesänderung Rechnung trägt“.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung mag zwar der Zielstellung der im Jahr 2019 vorgenommenen Gesetzesänderung Rechnung tragen, die Allzuständigkeit einzuführen. Zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten ist die beabsichtigte Regelung jedoch ungeeignet, da eine Konkretisierung der Allzuständigkeit in keiner Hinsicht erfolgt und es nach wie vor bei den Unklarheiten bleiben dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)